

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- IV E 2 -

Berlin, den 10. Dezember 2024
Tel.: 9026 (926) 5252
E-Mail: susann.burkhardt@senwgp.berlin.de

2026 AI

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage zur Beschlussfassung über das Dritte Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 - 3. NHG 24/25)

Hier: Frage Nr. 4 der AfD-Fraktion über Eigenkapitalzuführung an Charité und Vivantes

Drucksachen Nrn. 2026 und 2026 A

69. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.12.2024

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	entfällt
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	entfällt
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres (Entwurf):	52.100.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	entfällt
Verfügungsbeschränkungen:	entfällt
Aktuelles Ist (Stand):	entfällt

Der Titel für die Eigenkapitalzuführung soll mit dem 3. Nachtragshaushalt neu geschaffen werden, es handelt sich um Titel 0910 83131.

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Eigenkapitalzuführung an Charité und Vivantes: Vivantes hat Kredite in Höhe von 112 Mio. EUR. Wie wird die Kreditfähigkeit der Charité sichergestellt, die bisher keine

Kreditverbindlichkeiten aufweist? Welche Auswirkungen hat die beschlossene Krankenhausreform auf die Kliniken und den Gesundheitsstandort Berlin?"

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Zur Frage 4 wird berichtet:

Wie wird die Kreditfähigkeit der Charité sichergestellt, die bisher keine Kreditverbindlichkeiten aufweist?

Für die geplante Eigenkapitalzuführung an die Charité bedarf es keiner Kreditaufnahmen durch die Charité.

Unabhängig davon wird auf Folgendes hingewiesen:

§ 32 Abs. 4 Berliner Universitätsmedizingesetz: Zur Deckung eines kurzfristigen Mittelbedarfs darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Sicherung der Liquidität des Klinikumsbetriebs Kredite bis zur Höhe der betriebsnotwendigen Betriebsmittel aufnehmen.

Der Senat prüft aktuell eine Änderung des BerlUniMedG, um die gesetzlichen Voraussetzungen zur investiven Kreditermächtigung der Charité zu schaffen.

Welche Auswirkungen hat die beschlossene Krankenhausreform auf die Kliniken und den Gesundheitsstandort Berlin?

Auswirkungen der beschlossenen Krankenhausreform

Mit dem Inkrafttreten des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KVVVG) zum 1. Januar 2025 wird die für die Krankenhausplanung zuständige Behörde die Planung der somatischen Behandlungskapazitäten umstellen von einer Planung nach Bettenzahlen hin zu einer Planung nach Leistungsgruppen mit nun bundeseinheitlichen Qualitätskriterien. Ziel ist, dass bestimmte Leistungen nur dort erbracht werden, wo die notwendige Infrastruktur und Expertise vorhanden sind.

Diese Maßnahme soll eine bundesweit einheitliche und hochwertige Krankenhausversorgung gewährleisten und gleichzeitig den wirtschaftlichen Druck auf die Krankenhäuser reduzieren.

Auswirkungen auf die Kliniken in Berlin

Die Berliner Plankrankenhäuser sowie die Charité müssen sich zur Beibehaltung einer ohnehin schon hohen Behandlungsqualität noch stärker als bisher durch die Zuordnung zu definierten Leistungsgruppen auf die Nachweiserbringung von Qualitätsstandards einstellen. In Berlin kann davon ausgegangen werden, dass die Krankenhäuser einen

stärkeren Fokus auf die Erbringung bestimmter Leistungsgruppen setzen werden mit dem potentiellen Effekt einer zunehmenden Konzentration von Leistungen.

Eine Konzentration von Leistungen an bestimmten Standorten kann dazu führen, dass auch das nötige Fachpersonal in wenigen Krankenhausstandorten zusammengeführt wird und damit perspektivisch auskömmlicher vorhanden sein wird.

Wirtschaftlich kann dies zu einer besseren Allokation, insbesondere von fachlicher Expertise, bei der Materialbeschaffung und bei Investitionen führen.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels und der steigenden Kosten in den Krankenhäusern ist die Konzentration von Leistungen an bestimmten Standorten erforderlich, um die Behandlungsqualität in den Krankenhäusern zu steigern.

Zur Verringerung des wirtschaftlichen Drucks erhalten die Krankenhäuser im System der Leistungsgruppen künftig Vorhaltepauschalen durch die Krankenkassen.

Die Effekte der Konzentration von Leistungen je nach Krankenhausstandort sind individuell in Art und Intensität ausgeprägt und werden von den Krankenhäusern auch nicht mitgeteilt.

Auswirkungen auf den Gesundheitsstandort Berlin

Fachkräftemangel und wirtschaftlicher Druck sind Phänomene, die die Krankenhäuser bundesweit unterschiedlich betreffen.

Flächenländer trifft insbesondere der Fachkräftemangel tendenziell stärker als Stadtstaaten wie das Land Berlin, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Gesundheitsstandort Berlin eher an Attraktivität gewinnt.

Wirtschaftlich ist bei Umsetzung einer besseren Allokation von Ressourcen ebenfalls mit einer verbesserten Lage der Krankenhäuser zu rechnen, da gerade bei der großen Einwohnerzahl hohe Wirkungsgrade von Skaleneffekten möglich sein können.

In Vertretung

Dr. Henry Marx

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege